

ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG ab 1.12.2016

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Beschlüsse 2015-I-14, 2015-I-15, 2015-II-15, 2015-II-16 und 2015-II-17)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	I/II	I/II
3.	V - X	V - X
4.	3 / 3 : 1	3 / 3 : 1
5.	3 : 2 / 4	3 : 2 / 4
6.	5 - 8	5 - 8
7.	-	8 : 1 - 8 : 2
8.	55 - 58	55 - 58
9.	67 - 70	67 - 70
10.	75 - 78	75 - 78
11.	81 / 82	81 / 82
12.	82 : 1 / 82 : 2	82 : 1 / 82 : 2
13.	Anlage 7, 11 / 12	Anlage 7, 11 / 12
14.	Anlage 9, 1 / 2	Anlage 9, 1 / 2

RHEINSCHIFFFAHRTS- POLIZEI- VERORDNUNG (RHEINSCHPV)

STAND
1. DEZEMBER 2016

RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG

(RheinSchPV)

1995

STAND 1. DEZEMBER 2016

**Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
(RheinSchPV)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Auf der gesamten Rheinstrecke anwendbare Bestimmungen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§§	Seite
1.01 Begriffsbestimmungen	1
1.02 Schiffsführer	3
1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	3 : 1
1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht	4
1.05 Verhalten unter besonderen Umständen	4
1.06 Benutzung der Wasserstraße	4
1.07 Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste	4
1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge	5
1.09 Besetzung des Ruders	6
1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord	7
1.11 Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung an Bord	9
1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse	9
1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen	9
1.14 Beschädigung von Anlagen	10
1.15 Verbot von Einbringungen in die Wasserstraße	10
1.16 Rettung und Hilfeleistung	10
1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen	10
1.18 Freimachen des Fahrwassers	11
1.19 Besondere Anweisungen	11
1.20 Überwachung	11
1.21 Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge	11
1.22 Anordnungen vorübergehender Art	12
1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen	12
1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze	12
1.25 Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen	12

Kapitel 2

**Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge;
Schiffseichung**

2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe	13
2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	14
2.03 Schiffseichung	14
2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	14
2.05 Kennzeichen der Anker	14
2.06 ¹ Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	14 : 1

¹ Die Angabe zu § 2.06 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

Bezeichnung der Fahrzeuge

Abschnitt I: Allgemeines

§§	Seite
3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen	15
3.02 Lichter und Signalleuchten	15
3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel	16
3.04 Zylinder, Bälle und Kegel	16
3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen	16
3.06 (ohne Inhalt)	17
3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.	17

Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

3.08 Bezeichnung einzelner fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	17
3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	18
3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	19
3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt	20
3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	21
3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	21
3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	22
3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist	23
3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt	24
3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen	24
3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt	24
3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt	25

Titel B: Bezeichnung beim Stillliegen

3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	26
3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	26
3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anliegestelle stillliegen	26
3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen	27
3.24 Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger	27
3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	27
3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker	29

Kapitel 7

Regeln für das Stillliegen

§§	Seite
7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen	55
7.02 Liegeverbot	55
7.03 ¹ Ankern und Benutzung von Ankerpfählen	56
7.04 Festmachen	56
7.05 Liegestellen	57
7.06 Besondere Liegestellen	57
7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen	57
7.08 Wache und Aufsicht	58

Kapitel 8

Zusatzbestimmungen

8.01 Geschleppte und schleppende Schubverbände	59
8.02 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen	59
8.03 Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen	59
8.04 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes	60
8.05 Kupplungen der Schubverbände	60
8.06 Sprechverbindung auf Verbänden	60
8.07 Begehbarkeit der Schubverbände	61
8.08 Zusammenstellung der Schleppverbände	61
8.09 Bleib-weg-Signal	61
8.10 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind	62
8.11 ² Sicherheit an Bord der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	63

Zweiter Teil:

Sonderbestimmungen für einzelne Rheinstrecken

Kapitel 9

Besondere Regeln für die Fahrt und das Stillliegen

9.01 Beschränkungen der Schifffahrt in Basel	65
9.02 Großer Elsässischer Kanal und kanalisierter Rhein	65
9.03 Vorbeifahrt an der Fähre Seltz-Plittersdorf	66
9.04 Geregelter Begegnung	66
9.05 Fahrt von Fahrzeugen und Verbänden auf gleicher Höhe	67
9.06 Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz	67
9.07 Beschränkungen der Schifffahrt	68
9.08 Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen – St.Goar	69
9.09 Beschränkung der Schifffahrt zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50)	69
9.10 Bezeichnung und Fahrregeln von Merkwortfahrzeugen der französischen Armee und der Bundeswehr	70
9.11 Fahrt bei unsichtigem Wetter unterhalb der Spyck'schen Fähre	70
9.12 Boven-Rijn und Waal	70 : 1
9.13 Pannerdensch kanaal, Neder-Rijn und Lek	70 : 1

¹ Die Angabe zu § 7.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-14).

² Die Angabe zu § 8.11 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

Kapitel 10

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser und bei Niedrigwasser

§§		Seite
10.01	Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spycck'schen Fährre	71
10.02	Beschränkung der Schifffahrt bei Niedrigwasser zwischen Bingen und St. Goar	74

Kapitel 11¹

Höchstabmessungen der Fahrzeuge, Schubverbände und sonstiger Fahrzeugzusammenstellungen

11.01	Höchstabmessungen der Fahrzeuge	75
11.02	Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge	76

Kapitel 12

Stromstrecken mit Meldepflicht oder mit Wahrschauregelung

12.01	Meldepflicht	79
12.02 ²	Funktion der Lichtwahrschau auf der Strecke Oberwesel - St. Goar	81
12.03 ²	Besondere Regeln für die Fahrt in der Wahrschaustrecke	82

Kapitel 13

Besondere Bestimmungen für den Verkehr der Kanalpenichen auf der Strecke Basel bis Schleusen Iffezheim

13.01	Anwendungsbereich	83
13.02	Kennzeichnung der Fahrzeuge	83
13.03	Einsenkungsmarken	83
13.04	Tiefgangsanzeiger	83
13.05	Unterscheidungszeichen der Anker	83
13.06	Zusammenstellung der Verbände	83

¹ Die Angabe zu Kapitel 11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-15).

² Die Angabe zu §§ 12.02 und 12.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

Kapitel 14
Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

§§	Seite
14.01	Allgemeine Bestimmungen 85
14.02	Basel 85
14.03	Mannheim-Ludwigshafen 86
14.04	Mainz 87
14.05	Bingen 87
14.06	Bad Salzig 88
14.07	Koblenz 88
14.08	Andernach 88
14.09	Wesseling 89
14.10	Duisburg-Ruhrort 89
14.11	Übernachtungshäfen Boven-Rijn und Waal 92

Dritter Teil
Umweltbestimmungen

Kapitel 15
Gewässerschutz und Entsorgung von Schiffsabfällen

15.01	Begriffsbestimmungen und Anwendung 97
15.02	Allgemeine Sorgfaltspflicht 97
15.03	Verbot der Einbringung und Einleitung 97
15.04	Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord 98
15.05	Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen 98
15.06	Sorgfaltspflicht beim Bunkern 99
15.07 ¹	Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) 99
15.08 ²	Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich 101
15.09 ²	Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge 101

Anlagen

- Anlage 1: Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
- Anlage 2: (ohne Inhalt)
- Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4: (ohne Inhalt)
- Anlage 5: (ohne Inhalt)
- Anlage 6: Schallzeichen
- Anlage 7: Schifffahrtszeichen
- Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße
- Anlage 9³: Lichtwahrschau Oberwesel - St. Goar Rhein-km 548,50 - 555,43
- Anlage 10: Muster für das Ölkontrollbuch
- Anlage 11⁴: Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind: Erläuterungen des „Navigationsstatus“ und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“
- Anlage 12⁵: Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten

¹ Die Angabe zu § 15.07 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

² Die Angaben zu §§ 15.08 und 15.09 gelten vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

³ Die Angabe zu Anlage 9 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

⁴ Die Angabe zu Anlage 11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2014-II-14).

⁵ Die Angabe zu Anlage 12 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-16).

VIII

**Verzeichnis der geltenden Anordnungen vorübergehender Art
(§ 1.22 RheinSchPV)**

§	Nr.	Inhalt	geltend		Beschluss
			von	bis	
1.01	ad, ae, af	Begriffsbestimmungen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
1.07	2	Anforderungen an die Beladung, Sicht und Höchstzahl der Fahrgäste	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-13
1.07	3	Anforderungen an die Beladung, Sicht und Höchstzahl der Fahrgäste	1.12.2016	30.11.2018	2015-II-16
1.07	4 bis 6	Anforderungen an die Beladung, Sicht und Höchstzahl der Fahrgäste	1.12.2016	30.11.2018	2015-II-16
1.08	5, 6	Reduzierung von Ertrinkungsunfällen	1.12.2014	30.11.2017	2014-I-10
1.10	1 ac	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
1.10	1 ad, ae	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord	1.12.2016	30.11.2018	2015-II-15
2.06		Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
4.07	3, 2. Absatz	Inland AIS und Inland ECDIS	1.12.2014	30.11.2017	2014-I-12
4.07	4 c	Inland AIS und Inland ECDIS	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-16
4.07	5 c	Inland AIS und Inland ECDIS	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-16
6.28	10	Durchfahren der Schleusen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
6.28	11 bis 13	Durchfahren der Schleusen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
7.01	5	Reduzierung von Ertrinkungsunfällen	1.12.2014	30.11.2017	2014-I-10
7.08	außer Nr. 2, 5 und 6	Wache und Aufsicht	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
7.08	2	Wache und Aufsicht	1.12.2016	30.11.2018	2015-II-15
7.08	5 und 6	Wache und Aufsicht	1.2.2016	30.11.2018	2015-II-15
8.11		Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7

§	Nr.	Inhalt	geltend		Beschluss
			von	bis	
10.01	3, außer Strecke „Basel“ in der Tabelle	Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (Germersheim – Mannheim-Rheinau)	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-13
12.01		Meldepflicht	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-16
15.06		Sorgfaltspflicht beim Bunkern	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
15.07		Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
15.08, 15.09		Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
Anlage 3	Bild 62	Verbot des Stillliegens nebeneinander, Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
Anlage 3	Bild 66	Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
Anlage 7	Ab- schnitt I A, Angabe zu dem Tafel- zeichen A.9	Vermeidung von Wellenschlag	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
Anlage 12		Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-16

- ab) „schnelles Schiff“: ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ausgenommen ein Kleinfahrzeug, das mit mehr als 40 km/h gegenüber Wasser fahren kann (z.B. ein Tragflügelboot, Luftkissenfahrzeug oder Fahrzeug mit mehrfachem Schiffskörper) und wenn dies im Schiffsattest eingetragen ist;
- ac) „Inland AIS Gerät“: ein Gerät, das auf einem Fahrzeug eingebaut ist und im Sinne des Standards „Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt“ (Beschluss 2006-I-21) genutzt wird;
- ad)¹ „LNG-System“ sämtliche Teile des Fahrzeugs, die Flüssigerdgas (LNG) oder Erdgas enthalten können, wie Motoren, Brennstofftanks und die Schlauch- und Rohrleitungen für das Bunkern;
- ae)¹ „Bunkerbereich“ der Bereich in einem Radius von 20 Metern um den Bunkerverteiler;
- af)¹ „Flüssigerdgas (LNG)“ Erdgas, das durch Abkühlung auf eine Temperatur von -161 °C verflüssigt wurde.

§ 1.02

Schiffsführer

1. Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als „Schiffsführer“ bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er
 - ein Rheinpatent für die betreffende Fahrzeugart und -größe und die zu durchzufahrende Strecke,
 - ein anderes nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein zugelassenes oder
 - ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis für die Fahrzeugart und -größe besitzt.Bei als gleichwertig anerkannten Zeugnissen muss er auf bestimmten Streckenabschnitten zusätzlich das nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein geforderte Streckenzeugnis besitzen.
2. Jeder Verband muss gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen. Stellt ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb die Hauptantriebskraft, ist dessen Schiffsführer zugleich der Führer des Verbandes.

Stellen mehrere Fahrzeuge die Hauptantriebskraft, ist der Führer des Verbandes rechtzeitig zu bestimmen.

Bei Schubverbänden, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, ist der Führer des Verbandes der Schiffsführer des schiebenden Fahrzeugs an der Steuerbordseite.
3. In einem Schubverband benötigen die geschobenen Fahrzeuge keinen eigenen Schiffsführer, sondern unterstehen der Führung des schiebenden Fahrzeugs.

Befindet sich unter gekuppelten Fahrzeugen ein Schubleichter, kann der Führer der gekuppelten Fahrzeuge zugleich die Aufgaben des Schiffsführers des Schubleichters wahrnehmen.
4. Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs.

¹ Die Buchstaben ad bis af gelten vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

5. Der Schiffsführer ist, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Die Führer von Verbänden sind für die Befolgung der für diese geltenden Bestimmungen verantwortlich.

In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Führers des Schleppverbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Führer des Verbandes sind.

6. Ist für stillliegende Fahrzeuge oder Schwimmkörper eine Person als Wache oder als Aufsicht nach § 7.08 bestellt, tritt diese Person an die Stelle des Schiffsführers.
7. Die Fähigkeiten des Schiffsführers dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

§ 1.03

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.
2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.
3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.
4. Die Fähigkeiten der diensttuenden Mitglieder der Mindestbesatzung nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein und sonstiger Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

§ 1.04

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über diese Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c) die Behinderung der Schifffahrt,
- d) die übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt zu vermeiden.

§ 1.05

Verhalten unter besonderen Umständen

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.

§ 1.06¹

Benutzung der Wasserstraße

Unbeschadet der §§ 8.08, 9.02 Nr. 10, 10.01, 10.02, 11.01 und 11.02 dieser Verordnung müssen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Verbände den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepasst sein.

§ 1.07

Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
- 2.²Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeuges nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden.

Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.

Ist beim Durchfahren von Brücken oder Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.

¹ § 1.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-15).

² Nummer 2 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (angenommen mit Beschluss 2001-II-15, verlängert mit Beschluss 2013-I-13 und 2015-I-13).

- 3.¹ Abweichend von Nr. 2 Satz 1 darf die freie Sicht bei gleichzeitigem Einsatz von Radar und Videoanlagen auf 500 m vor dem Bug eingeschränkt werden, wenn
- durch diese Hilfsmittel die Sicht von 350 m bis 500 m vor dem Bug gewährleistet ist,
 - die Anforderungen von § 6.32 Nr. 1 erfüllt sind,
 - die Radarantennen und die Kameras am Bug der Fahrzeuge installiert sind,
 - diese Hilfsmittel nach § 7.02 Rheinschiffsuntersuchungsordnung als geeignet anerkannt sind.
4. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
- 5.² Die Stabilität von Fahrzeugen, die Container befördern, muss jederzeit gewährleistet sein. Der Schiffsführer hat nachzuweisen, dass eine Stabilitätsprüfung vor Beginn des Ladens und Löschens sowie vor Fahrtantritt durchgeführt wurde.
- Die Stabilitätsprüfung kann manuell oder mit Hilfe eines Ladungsrechners erfolgen. Das Ergebnis der Stabilitätsprüfung und der aktuelle Stauplan sind an Bord mitzuführen und müssen jederzeit lesbar gemacht werden können.
- Die Fahrzeuge müssen außerdem die Stabilitätsunterlagen nach § 22.01 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung mitführen.
- Eine Stabilitätsprüfung ist bei Fahrzeugen, die Container befördern, nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug in seiner Breite
- höchstens drei Reihen Container laden kann und es vom Laderaumboden aus nur mit einer Lage Containern beladen ist oder
 - vier und mehr Reihen Container laden kann und es ausschließlich mit Containern in höchstens zwei Lagen vom Laderaumboden aus beladen ist.
6. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als von der zuständigen Behörde zugelassen sind.
- Unbeschadet des Satzes 1 dürfen sich während der Fahrt an Bord von schnellen Schiffen nicht mehr Personen befinden, als Sitze vorhanden sind.

§ 1.08

Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

- Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
- Die Besatzung aller Fahrzeuge muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
- Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einem nach dieser Verordnung als gleichwertig anerkannten Zeugnis versehen ist, Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs den Angaben des Attestes oder des Zeugnisses entsprechen, und Besatzung und Betrieb mit den Vorschriften der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein übereinstimmen.
- Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 im Schiffsattest eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein, wobei für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder 6 Jahren Alter nur Feststoffwesten nach den in § 10.05 Nr. 2 Rheinschiffsuntersuchungsordnung genannten Normen zulässig sind.

¹ Nummer 3 gilt vom 1.12.2016 bis 30.11.2018. Die bestehenden Nummern 3, 4 und 5 werden zu den Nummern 4, 5 und 6 (Beschluss 2005-II-16).

² Nummer 5 wurde definitiv geändert (Beschluss 2014-II-14).

5.¹ Sind die nach § 11.02 Nr. 4 Rheinschiffsuntersuchungsordnung geforderten Geländer umlegbar oder wegnehmbar, dürfen sie nur bei stillliegenden Fahrzeugen geöffnet oder teilweise entfernt werden und nur bei folgenden Betriebszuständen:

- a) zum An- und Vonbordgehen an den hierfür vorgesehenen Stellen,
- b) beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
- c) beim Festmachen und Lösen von Seilen im Pollerbereich,
- d) bei Fahrzeugen, die an senkrechten Ufern liegen, an der dem Ufer zugekehrten Seite, wenn keine Absturzgefahr besteht,
- e) bei Fahrzeugen, die Bord an Bord liegen, an den sich berührenden Stellen, wenn keine Absturzgefahr besteht, oder
- f) wenn die Be- und Entladearbeiten oder der Baubetrieb unverhältnismäßig behindert würden.

Sind Betriebszustände nach Satz 1 nicht mehr vorhanden, sind die Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.

6.¹ Die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord müssen Rettungswesten nach § 10.05 Nr. 2 Rheinschiffsuntersuchungsordnung tragen

- a) beim An- und Vonbordgehen, sofern Absturzgefahr ins Wasser besteht,
- b) bei Aufenthalt im Beiboot,
- c) bei Arbeiten außenbords, oder
- d) bei Aufenthalt und Arbeit an Deck und im Gangbord, sofern Schanzkleider von mindestens 90 cm Höhe nicht vorhanden oder Geländer nach Absatz 5 nicht durchgehend gesetzt sind.

Außenbordsarbeiten dürfen nur bei stillliegenden Schiffen durchgeführt werden und nur, wenn durch den übrigen Schiffsverkehr keine Gefährdung zu erwarten ist.

§ 1.09

Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerhaus ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben.
4. Soweit es besondere Umstände erfordern, muss zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.
5. Auf jedem in Fahrt befindlichen schnellen Schiff muss das Ruder von einer Person besetzt sein, die ein für die zu befahrende Strecke nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes Rheinpatent oder zugelassenes oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis sowie ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis besitzt.

¹ Nummer 5 und 6 gelten vom 1.12.2014 bis 30.11.2017 (Beschluss 2014-I-10).

Eine zweite Person, die ebenfalls die beiden oben genannten Zeugnisse besitzt, muss sich im Steuerhaus befinden, ausgenommen beim An- und Ablegen sowie in den Schleusenvorhäfen und in den Schleusen.

§ 1.10

Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord

1. Folgende Urkunden und sonstige Unterlagen müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen vorgeschrieben sind, an Bord befinden:
 - a) das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde oder ein nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - b) ein für die zu befahrende Strecke nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes Rheinpatent oder zugelassenes oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis, und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder ein nach dieser Verordnung erteiltes großes Patent oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis; bei als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen hat der Schiffsführer auf bestimmten Streckenabschnitten zusätzlich das nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein geforderte Streckenzeugnis mitzuführen,
 - c) das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage A4 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat,
 - d) die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher,
 - e) die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde,
 - f) der Eichschein des Fahrzeugs,
 - g) die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers,
 - h) ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis; dieses Dokument ist an Bord nicht erforderlich, wenn die Rheinpatentkarte die Eintragung „Radar“ oder ein anderes Schiffsführerzeugnis, das nach dieser Verordnung zugelassen ist, die entsprechende Eintragung enthält; wenn die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt das Schiffsführerzeugnis und das Radarzeugnis eines Staates als gleichwertig anerkannt hat, wird das Radarzeugnis nicht gefordert, sofern das Schiffsführerzeugnis einen entsprechenden Vermerk enthält,
 - i) die nach § 7.06 Nr. 1 Rheinschiffsuntersuchungsordnung erforderliche Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage und Wendeanzeiger,
 - k) ein Sprechfunkzeugnis für die Bedienung von Schiffsfunkstellen gemäß Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk,
 - l)¹ die Urkunde(n) „Frequenzzuteilung“ oder die „Zuteilungsurkunde“,
 - m) das Handbuch Binnenschiffahrtfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein/ Mosel,
 - n) das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch,
 - o) die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
 - p) die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen,
 - q) die Unterlagen über elektrische Anlagen,
 - r) die Prüfbescheinigungen über tragbare Feuerlöscher und fest installierte Feuerlöschanlagen,
 - s) die Prüfbescheinigung über Krane,

¹ Buchstabe l wurde definitiv angenommen (Beschluss 2013-II-16).

- t) die nach ADN Unterabschnitt 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Urkunden,
- u) bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens,
- v) die Bescheinigung über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf,
- w) auf der Strecke zwischen Basel und Mannheim für Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m der in § 22a.05 Nr. 2 Buchstabe b Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorgeschriebene Nachweis,
- x) die nach § 8a.02 Nr. 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung erforderlichen Kopien des Typgenehmigungsbogens und des Motorparameterprotokolls aller Motoren,
- y) die Bescheinigung für die nach § 10.02 Nr. 2 Buchstabe a der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorgeschriebenen Drahtseile,
- z) die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Inland AIS Geräts,
- aa) die Bescheinigungen, die nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein für das Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen vorgeschrieben sind,
- ab) Bezugsnachweis für Gasöl nach Anlage 2 Teil A Artikel 3.04 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), einschließlich der Quittungen für die Entgelttransaktionen des SPE-CDNI über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Liegt der letzte Bezug von Gasöl mehr als 12 Monate zurück, so ist mindestens der letzte Bezugsnachweis mitzuführen,
- ac)¹ Entladebescheinigung gemäß § 15.08 Nr. 2,
- ad)² bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, das in Anlage T Nr. 1.4.8 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorgeschriebene Betriebshandbuch und die in § 8b.03 Nr. 1 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorgeschriebene Sicherheitsrolle,
- ae)² bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die in § 4a.02 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein vorgeschriebenen Bescheinigungen des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder, die am Bunkervorgang beteiligt sind.

2. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, e und f müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE SCHIFFSNUMMER: - R
SCHIFFSATTEST
- NUMMER:
- SUK:
- GÜLTIG BIS:

wobei der Hinweis auf die Rheinschiffahrtszugehörigkeitsurkunde in einem Großbuchstaben R nach der einheitlichen europäischen Schiffsnummer besteht.

¹ Der Buchstabe ac gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

² Die Buchstaben ad und ae gelten vom 1.12.2016 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-II-15).

Sofern der Schubleichter über eine amtliche Schiffsnummer verfügt, ist dieser Begriff auf der Metalltafel anzubringen und die amtliche Schiffsnummer des Schubleichters anzugeben.

Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein.

Die Metalltafel muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muss gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel, mit Ausnahme des Buchstabens R, mit denen im Schiffsattest des Schubleichters muss von einer Schiffsuntersuchungskommission dadurch bestätigt sein, dass ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist.

Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, e und f muss der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren.

KAPITEL 7

REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

§ 7.01

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Wo die Schifffahrt sich infolge der Fahrwasserverhältnisse dem Ufer auf weniger als 40 m nähern muss, darf nur eine Reihe von Fahrzeugen längs des Ufers stillliegen.
3. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
4. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
- 5.¹ Fahrzeuge dürfen nur über sichere Zugänge betreten oder verlassen werden. Sind geeignete Landanlagen vorhanden, dürfen keine anderen Einrichtungen benutzt werden.

Sind Abstände zwischen Fahrzeug und Land vorhanden, müssen Landstege nach § 10.02 Nr. 2 Buchstabe d Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgelegt und sicher befestigt sein; deren Geländer müssen gesetzt sein.

Wird das Beiboot als Zugang benutzt und ist ein Höhenunterschied zwischen Beiboot und Deck zu überwinden, ist ein geeigneter, sicherer Aufstieg zu benutzen.

§ 7.02

Liegeverbot

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stilliegeverbot besteht;
 - b) auf den von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Strecken;
 - c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
 - d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
 - e) in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
 - f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
 - g) in der Fahrlinie von Fähren;

¹ Nummer 5 gilt vom 1.12.2014 bis 30.11.2017 (Beschluss 2014-I-10).

- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
 - i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
 - k) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;
 - l) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen stillliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03, 7.04, 7.05 und 7.06 zu beachten.

§ 7.03¹

Ankern und Benutzung von Ankerpfählen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern und keine Ankerpfähle benutzen:
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern und die Benutzung von Ankerpfählen nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern und die Benutzung von Ankerpfählen nach Nummer 1 Buchstabe a verboten sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken Ankerpfähle benutzen, die durch das Tafelzeichen E.6.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

§ 7.04

Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch eines der Tafelzeichen E.7 oder E.7.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

¹ § 7.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-14).

§ 7.05

Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.

§ 7.06

Besondere Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Tafelzeichen gilt.
2. Die Liegestellen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, vom Ufer aus und ein Fahrzeug neben dem anderen zu belegen.

§ 7.07

Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen

1. Zu einem Fahrzeug, Schubverband oder zu gekuppelten Fahrzeugen müssen beim Stilliegen ein Fahrzeug, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) 10 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führt;
 - b) 50 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führt;
 - c) 100 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 führt.
2. Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht
 - a) für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
 - b) für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADN Abschnitt 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nr. 1 gelten.
3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.08¹

Wache und Aufsicht

1. Eine einsatzfähige Wache muss sich ständig an Bord aufhalten
 - a) von stillliegenden Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen,
 - b) von stillliegenden Fahrzeugen, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, und
 - c) von stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Fahrgäste befinden.
- 2.²Die einsatzfähige Wache wird durch ein Mitglied der Besatzung sichergestellt, das
 - a) bei Fahrzeugen nach Nummer 1 Buchstabe a Inhaber einer Sachkunde-bescheinigung nach § 4a.02 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ist,
 - b) bei Fahrzeugen nach Nummer 1 Buchstabe b Inhaber einer Sachkunde-bescheinigung nach § 4.01 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ist.
3. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) Flüssigerdgas (LNG) an Bord der Fahrzeuge nicht als Brennstoff verbraucht wird,
 - b) die technischen Daten des LNG-Systems der Fahrzeuge aus der Ferne abgelesen werden und
 - c) die Fahrzeuge von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden.
4. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) diese in einem Hafenbecken stillliegen und
 - b) die zuständige Behörde, die Fahrzeuge von der Verpflichtung nach Nummer 1 befreien.
- 5.³Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
- 6.²Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.

¹ § 7.08, außer Nummer 2, 5 und 6 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

² § 7.08 Nummer 2 gilt vom 1.12.2016 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-II-15).

³ Nummer 5 und 6 gelten vom 1.2.2016 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-II-15).

4. Als Talfahrer können

- a) Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, wenn sie an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem linken Ufer liegt,
- b) Schleppverbände, die zum Zwecke des Aufdrehens das linke Ufer halten wollen,
- c) Schubverbände, wenn sie eine Lade-, Lösch- oder Anlegestelle oder eine Liegestelle an dem linken Ufer aufsuchen wollen,

von den Bergfahrern verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.

5. Talfahrer, die in den Fällen der Nummer 4 die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangen, müssen rechtzeitig „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben.

Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies durch Geben „zweier kurzer Töne“ und der Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 bestätigen.

Ist zu befürchten, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Satz 1 wiederholen.

6. § 6.05 ist nicht anzuwenden.

§ 9.05

Fahrt von Fahrzeugen und Verbänden auf gleicher Höhe

1. Verbände - mit Ausnahme der Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten - dürfen nicht auf gleicher Höhe fahren
 - a) zwischen den Schleusen Iffezheim (km 334,00) und Mannheim (km 412,35),
 - b) zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00).
2. Fahrzeuge, mit einer Länge über 110 m sowie Verbände - mit Ausnahme der Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten - dürfen zwischen der Mündung des Wesel-Datteln-Kanals (km 813,20) und der ehemaligen Eisenbahnbrücke bei Wesel (km 815,28) nicht auf gleicher Höhe fahren.

§ 9.06

Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz

1. Es dürfen befahren werden
 - a) der Lampertheimer Altrhein zwischen der Mündung und Altrhein-km 4,75 und
 - b) der Hauptarm des Stockstadt-Ehrfelder Altrheins zwischen der Mündung und Altrhein-km 9,80.
2. Die Fahrgeschwindigkeit darf auf dem Lampertheimer Altrhein 5 km in der Stunde, gegen das Ufer gemessen, sowie auf dem Stockstadt-Ehrfelder Altrhein 12 km in der Stunde, gegen das Ufer gemessen, nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

3. Auf dem Lamprather Altrhein gilt darüber hinaus - ausgenommen für Kleinfahrzeuge -:
 - a) die Länge der Fahrzeuge oder Verbände darf höchstens 115 m und ihre Breite höchstens 11,45 m betragen, wobei die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen zulassen kann;
 - b) in der Strecke zwischen Altrhein - km 0,70 und km 2,70 müssen sich die Fahrzeuge über Kanal 10 melden, wobei innerhalb der engen Stelle auf entgegenkommende Kleinfahrzeuge besondere Rücksicht zu nehmen ist.

§ 9.07

Beschränkungen der Schifffahrt

1. Iffezheim - Karlsruhe
Zwischen Karlsruhe (km 360,00) und Iffezheim (km 334,00) müssen Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge in der Bergfahrt unabhängig vom Wasserstand eine Mindestgeschwindigkeit von 5 km in der Stunde, gegen das Ufer gemessen, erreichen können.
2. Geisenheim – Rhens
Zwischen Geisenheim (km 524,00) bis Rhens (km 582,00) ist das Segelsurfen verboten.
3. Lorch - St. Goar
 - a) zwischen Lorch (km 540,20) und St. Goar (km 556,00) hat die Bergfahrt das linke, die Talfahrt das rechte Ufer anzuhalten.
 - b) Die Bergfahrer oder die in § 9.04 Nr. 4 bezeichneten Talfahrer können unter den in § 9.04 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet. Hierbei sind die Schall- und Sichtzeichen nach § 9.04 Nr. 5 zu geben. § 6.05 ist nicht anzuwenden.
 - c)¹Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden mit einer Länge von über 110 m haben sich gemäß § 12.03 Nummer 2 und Nummer 6 Buchstabe b zu melden.
4. Moselmündung
Zwischen km 592,05 und km 593,55 hat die Bergfahrt, die nicht in die Mosel einfahren will, mindestens 80 m Abstand vom linken Ufer zu halten.
5. Duisburg-Ruhrort
 - a) Vor dem Einfahren in
die Hochfelder Häfen,
den Duisburger Außenhafen,
den Duisburger Parallelhafen,
den Ruhrorter Hafenkanal und
den Ruhrorter Hafenumund
müssen alle Talfahrer auf Strom aufdrehen und dürfen erst dann einfahren, wenn sie stromrecht liegen und die Hafeneinfahrt zu übersehen ist.

¹ Nummer 3, Buchstabe c wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

b) Zwischen km 775,50 und km 785,50 ist das Segeln ohne Erlaubnis nach § 1.23 untersagt.

6. Wesel

Vor dem Einfahren in den Wesel-Datteln-Kanal müssen alle Talfahrer auf Strom aufdrehen und dürfen erst dann einfahren, wenn sie stromrecht liegen und die Kanaleinfahrt zu übersehen ist.

7. Mit Ausnahme der Nummern 2 und 5 Buchstabe b findet diese Bestimmung auf Kleinfahrzeuge keine Anwendung.

§ 9.08¹

Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen - St. Goar

Zwischen Bingen (km 530,00) und St. Goar (km 556,00) ist die Fahrt nachts nur Fahrzeugen erlaubt, die Sprechfunk auf den Kanälen 10 (Schiff-Schiff) und 18 bzw. 24 und in der Talfahrt Radar benutzen.

§ 9.09

*Beschränkung der Schifffahrt
zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50)*

1. Sobald sich zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50) Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 186,50 m oder einer Breite von mehr als 22,90 m einer Strecke nähern, in der sich noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, müssen sie auf dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal ihre Formation und ihren Standort angeben und diese Angaben so oft wie notwendig wiederholen.

¹ § 9.08 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

2. Zu Tal fahrende Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 186,50 m oder einer Breite von mehr als 22,90 m dürfen zu Berg fahrenden Schubverbänden, gekuppelten Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 110 m auf den Strecken zwischen
- | | | |
|-----------|---------------|------------------|
| km 575,50 | und km 578,50 | (Oberspay), |
| km 606,50 | und km 608,50 | (Weissenthurm), |
| km 635,00 | und km 637,50 | (Unkel), |
| km 720,50 | und km 723,00 | (Benrath), |
| km 740,00 | und km 744,00 | (Düsseldorf) und |
| km 784,50 | und km 786,50 | (Baerl) |
- nicht begegnen.
- Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen von den vorgenannten Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen zu beachten:
- bei der Annäherung an diese Strecken müssen sich diese Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge mehrmals auf Kanal 10 über Sprechfunk melden;
 - ist vorauszusehen, dass eine Begegnung mit zu Tal fahrenden Schubverbänden oder gekuppelten Fahrzeugen stattfinden wird, müssen zu Berg fahrende Schubverbände, gekuppelte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m unterhalb der Strecken anhalten, bis die Talfahrer diese durchfahren haben;
 - sind zu Berg fahrende Schubverbände, gekuppelte Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m bereits vorher in die Strecken hineingefahren, müssen zu Tal fahrende Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge oberhalb der Strecken anhalten, bis die Bergfahrer diese durchfahren haben.
3. Zwischen der Spyck'schen Fähre (km 857,40) und Gorinchem (km 952,50) dürfen die in Nummer 1 genannten Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zusammengestellt oder aufgelöst werden.

§ 9.10

Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der französischen Armee und der Bundeswehr

- Die Mehrzweckfahrzeuge
 - der französischen Armee zwischen Basel (km 168,39) und Lauterburg (km 352,00) und
 - der deutschen Bundeswehr zwischen den Schleusen Iffezheim (km 334,00) und der Spyck'schen Fähre (km 857,40)führen während der Fahrt bei Nacht die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 und etwa 1 m oberhalb des Toplichtes zusätzlich ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht, das bei Nacht und bei Tag eingeschaltet sein muss.
- Die Fahrzeuge nach Nummer 1 verhalten sich während der Fahrt grundsätzlich wie Kleinfahrzeuge. Die §§ 6.02 und 6.02a Nr. 1 und 3 sind anzuwenden.

§ 9.11

Fahrt bei unsichtigem Wetter unterhalb der Spyck'schen Fähre

Unterhalb der Spyck'schen Fähre (km 857,40) müssen sich die Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter in Fahrtrichtung soweit wie möglich rechts halten. Die §§ 6.04 und 6.05 gelten nicht.

¹ Buchstabe a wurde definitiv angenommen (Beschluss 2012-II-14).

KAPITEL 11
HÖCHSTABMESSUNGEN DER FAHRZEUGE,
SCHUBVERBÄNDE UND
SONSTIGER FAHRZEUGZUSAMMENSTELLUNGEN

§ 11.01¹

Höchstabmessungen der Fahrzeuge

1. Ein Fahrzeug darf die Höchstlänge von 135 m und die Breite von 22,80 m nicht überschreiten.

Die Breite darf

- a) für den Stromabschnitt zwischen Bingen (km 528,50) und St. Goar (km 556,00) 17,70 m und
 - b) für den Stromabschnitt zwischen Pannerden (km 867,46) und Lekkanal (km 949,40) 15 m nicht überschreiten.
2. Die für den jeweiligen Stromabschnitt zuständigen Behörden dürfen hinsichtlich der Breite eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilen.
 3. Ein Fahrzeug mit einer Länge über 110 m darf nur fahren, wenn sich an Bord eine Person befindet, die ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis besitzt.
 4. Ein Fahrzeug, ausgenommen ein Fahrgastschiff, mit einer Länge über 110 m, darf oberhalb von Mannheim nur fahren, wenn es die Anforderungen des § 22a.05 Nr. 2 Rheinschiffsuntersuchungsordnung erfüllt. Ein Fahrgastschiff mit einer Länge über 110 m darf oberhalb von Mannheim nur fahren, wenn es die Anforderungen des § 22a.05 Nr. 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung erfüllt.

Die von den für den jeweiligen Stromabschnitt zwischen Basel und Mannheim zuständigen Behörden erteilten und am 30. September 2001 gültigen Sondererlaubnisse für Fahrzeuge über 110 m bis 135 m Länge bleiben mit den aus Sicherheitsgründen erteilten notwendigen Auflagen auf dem jeweiligen Stromabschnitt weiterhin gültig.

¹ § 11.01 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-15).

§ 11.02¹

Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge

1. Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge dürfen die in Nummer 2 und 3 zugelassenen Abmessungen nicht überschreiten. Sie dürfen mit den zugelassenen Abmessungen nur fahren, wenn diese mit der zugelassenen Formation und der zugelassenen Beladung für die jeweilige Fahrtrichtung im Schiffsattest eingetragen sind.
2. Die zuständige Behörde kann Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit größeren als den in Nummer 3 zugelassenen Abmessungen, mit anderen Antriebsarten und -leistungen und mit anderen Wasserständen für die betreffende Strecke für Versuchszwecke zulassen.
3. Für die jeweilige Strecke gelten in der Berg- und Talfahrt folgende Abmessungen:

	Strecke	Länge in m	Breite in m	
3.1	Basel (km 166,53) bis Schleusen Iffezheim (km 334,00)			
	a) Schleusen Kembs			
	aa)	Westschleuse	180	22,90
	bb)	Ostschleuse	186,50	22,90
	b) Schleusen Ottmarsheim			
	aa)	große Schleuse	183	22,80
	bb)	kleine Schleuse	183	11,45
	c) Schleusen Fessenheim, Vogelgrün, Marckolsheim und Rhinau			
	aa)	große Schleuse	183	22,80
	bb)	kleine Schleuse	183	11,45
	Diese Länge darf mit Erlaubnis der zuständigen Behörde auf 185 m erhöht werden. In diesem Fall ist § 6.28 Nr. 7 Buchstabe a und e nicht anzuwenden.			
	d) Schleusen Gerstheim und Straßburg			
	aa)	große Schleuse	185	22,90
	bb)	kleine Schleuse	185	11,45
	e)	Schleusen Gamsheim und Iffezheim	270	22,90
Die zuständige Behörde kann eine größere Länge zulassen.				
3.2	a)	Schleusen Iffezheim (km 334,00) bis Lorch (km 540,20)	193	22,90
	b)	Karlsruhe (km 359,80) bis Lorch (km 540,20) zusätzlich	153	34,35
nur Talfahrt und bei einem Wasserstand am Pegel Kaub von 1,20 m und mehr, wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt bei einem niedrigeren Wasserstand ausdrücklich zugelassen hat. Sofern am schiebenden Fahrzeug Schubleichter längsseits gekuppelt mitgeführt werden, müssen diese unbeladen sein.				

¹ § 11.02 wurde definitiv angenommen. Die §§ 11.03 bis 11.05 werden aufgehoben (Beschluss 2015-I-15).

	Strecke	Länge in m	Breite in m
3.3	Lorch (km 540,20) bis St. Goar (km 556,00)		
	a) Bergfahrt	186,50	22,90
	b) Talfahrt Die zuständige Behörde kann eine größere Länge zulassen.	116,50	22,90
	c) bei einem Wasserstand am Pegel Kaub zwischen 0,85 m und der Hochwassermarke I zusätzlich für Schubverbände		
	aa) Bergfahrt	193	22,90
	bb) Talfahrt	193	12,50
	d) Buchstabe c gilt nur, wenn der Schubverband aa) bei einer Breite bis zu 12,50 m aaa) Mehrschraubenantrieb und eine oder mehrere vom Steuerstand bedienbare Bugsteueranlagen von insgesamt mindestens 360 kW Leistung oder bbb) Einschraubenantrieb und eine oder mehrere vom Steuerstand bedienbare Bugsteueranlagen von insgesamt mindestens 500 kW Leistung, davon mindestens die Hälfte der Leistung jeweils an der Spitze des Verbandes oder an den vorderen Leichtern, hat; bb) bei einer Breite von mehr als 12,50 m Mehrschraubenantrieb mit zwei voneinander unabhängigen Antrieben und eine oder mehrere vom Steuerstand bedienbaren Bugsteueranlagen von insgesamt mindestens 500 kW Leistung, davon mindestens die Hälfte der Leistung an der Spitze des Verbandes oder an den vorderen Leichtern, hat; cc) bei einer Länge von mehr als 186,50 m in der Talfahrt mit einem Mehrschraubenantrieb ausgerüstet ist und bei einem Wasserstand am Pegel Kaub von mehr als 3,50 m über eine spezifische Leistung von mindestens 0,5 kW pro Ladungstonne verfügt.		
3.4	a) St. Goar (km 556,00) bis Gorinchem (km 952,50)	193	22,90
	b) Talfahrt zusätzlich	153	34,35
	c) Buchstabe b gilt auf der Strecke aa) St. Goar (km 556,00) bis Rolandswerth (km 641,80) nur bei einem Wasserstand am Pegel Kaub von 1,20 m und mehr, bb) Rolandswerth (km 641,80) bis Spyck'sche Fähre (km 857,40) nur bei einem Wasserstand am Pegel Ruhrort von 2,10 m und mehr, cc) Spyck'sche Fähre (km 857,40) bis Gorinchem (km 952,50) nur bei einem Wasserstand am Pegel Lobith von 8,50 m und mehr, wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt bei einem niedrigeren Wasserstand ausdrücklich zugelassen hat. Sofern am schiebenden Fahrzeug Schubleichter längsseits gekuppelt mitgeführt werden, müssen diese unbeladen sein.		
3.5	Bad Salzig (km 564,30) bis Gorinchem (km 952,50) unbeschadet der Bestimmungen in Nummer 3.4 für Schubverbände		
	a) Bergfahrt (lange Formation)	269,50	22,90
	b) Talfahrt (breite Formation)	193	34,35

	Strecke	Länge in m	Breite in m
	<p>c) In den Fällen der Buchstaben a und b darf ein Schubverband</p> <p>aa) nicht mehr als sechs Schubleichter im Verband umfassen. In der Talfahrt dürfen höchstens vier Schubleichter einen Tiefgang von 1,50 m oder mehr haben. Trägerschiffslechter dürfen nur längsseits von anderen Leichtern mitgeführt werden; dabei gelten vier Trägerschiffslechter hintereinander als ein Schubleichter;</p> <p>bb) die Fahrt nur antreten, wenn an der Spitze des Verbandes eine vom Steuerstand des schiebenden Fahrzeuges aus zu bedienende Bugsteueranlage vorhanden ist.</p> <p>d) Auf dem Streckenabschnitt Bad Salzig (km 564,30) bis Spyck'sche Fähre (km 857,40) darf darüber hinaus ein Schubverband die Fahrt nur bei einem Wasserstand am Pegel Ruhrort zwischen 2,75 m und 7,15 m antreten, wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt bei anderen Wasserständen ausdrücklich zugelassen hat.</p> <p>e) Auf dem Streckenabschnitt Spyck'sche Fähre (km 857,40) bis Gorinchem (km 952,50) darf, wenn nicht die zuständige Behörde die Fahrt unter anderen Bedingungen ausdrücklich zugelassen hat, darüber hinaus ein Schubverband die Fahrt nur antreten</p> <p>aa) bei einem Wasserstand am Pegel Lobith zwischen 8,50 m und 13,50 m;</p> <p>bb) wenn er keine gefährlichen Güter mitführt, für deren Beförderung ein Zulassungszeugnis nach ADN erforderlich ist;</p> <p>cc) und, bei einem Schubboot bis 40 m Länge, wenn darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>aaa) die größtmögliche Antriebsleistung des Schubbootes darf 4500 kW nicht überschreiten;</p> <p>bbb) in der langen Formation müssen mindestens vier Schubleichter einen Tiefgang von 2,50 m oder mehr haben. Die Talfahrt in der breiten Formation darf auf dieser Strecke auch ohne Bugsteueranlage durchgeführt werden, wenn mindestens zwei und höchstens vier Schubleichter einen Tiefgang von 2,50 m oder mehr haben und zwei davon in der Achse des Verbandes liegen.</p>		
3.6	<p>a) Pannerden (km 867,46) bis Lekkanal (km 949,40)</p>	135	15
	<p>b) für Schubverbände mit einer größeren Länge als 110 m und einer Bugsteueranlage von ausreichender Leistung. Ein Überholungs- und Begegnungsverbot gilt zwischen IJsselkop (km 878,60) und Arnheim (km 885,00).</p>	186,50	11,45
	Die zuständige Behörde kann eine größere Länge zulassen. Dabei betragen die Höchstabmessungen der Schubverbände, die auf dem Amsterdam-Rhein-Kanal fahren und den Lek bei Wijk bij Duurstede kreuzen, in der Länge 200 m und in der Breite 23,50 m.		
3.7	Lekkanal (km 949,40) bis Krimpen (km 989,20)		
	a) kurze Formation	116,50	22,90
	b) lange Formation	193	11,45
	Die zuständige Behörde kann größere Abmessungen zulassen.		

§ 12.02¹

Funktion der Lichtwahrschau auf der Strecke Oberwesel - St. Goar

1. Die Strecke, die von der Revierzentrale Oberwesel gewahrscout wird (Wahrscoutstrecke), befindet sich im Bereich von km 548,50 bis km 555,43 (Anlage 9).
2. An der Strecke Oberwesel - St. Goar sind folgende Signalstellen eingerichtet:
 Signalstelle A: km 550,57, linkes Ufer, am Ochsenturm bei Oberwesel;
 Signalstelle B: km 552,80, linkes Ufer, am Kammereck;
 Signalstelle C: km 553,61, linkes Ufer, am Betteck;
 Signalstelle D: km 554,34, linkes Ufer, gegenüber der Loreley („Die Lützelsteine“);
 Signalstelle E: km 555,43, linkes Ufer, an der Bank.
3. Der Bergfahrt wird die Annäherung von Talfahrern - mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen - an den Signalstellen A, C, D und E angezeigt.

Jede dieser Signalstellen zeigt der Bergfahrt ihre Lichtzeichen auf übereinander stehenden Feldern, die folgenden Teilstrecken zugeordnet sind:

Feld	Nummer der Teilstrecke	Oberstromgrenze der Teilstrecke	Unterstromgrenze der Teilstrecke
Signalstelle A: am Ochsenturm			
oben	1	km 548,50	km 549,50
unten	2	km 549,50	km 550,57
Signalstelle C: am Betteck			
oben	3	km 550,57	km 551,30
Mitte	4	km 551,30	km 552,40
unten	5	km 552,40	km 553,60
Signalstelle D: gegenüber der Loreley („Die Lützelsteine“)			
oben	4	km 551,30	km 552,40
Mitte	5	km 552,40	km 553,61
unten	6	km 553,61	km 554,34
Signalstelle E: an der Bank			
oben	6	km 553,61	km 554,34
unten	7	km 554,34	km 555,43

4. Die Zeichen an den Signalstellen bedeuten für die ihnen zugeordneten Teilstrecken:

a) Drei weiße, ein Dreieck bildende Lichtlinien (Bild 1):

In der Teilstrecke fährt mindestens ein Verband mit einer Länge über 110 m zu Tal.

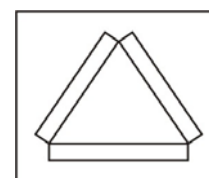


Bild 1

¹ § 12.02 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

- b) Zwei dachförmig gegeneinander geneigte weiße Lichtlinien (Bild 2):

In der Teilstrecke fährt mindestens ein Verband mit einer Länge bis 110 m oder ein Fahrzeug mit einer Länge über 110 m oder mit einer Breite über 15 m zu Tal.

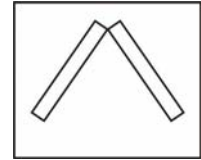


Bild 2

- c) Eine nach rechts geneigte weiße Lichtlinie (Bild 3):

In der Teilstrecke fährt mindestens ein Fahrzeug mit einer Länge bis 110 m zu Tal.

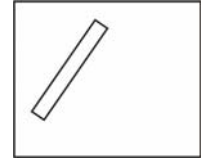


Bild 3

- d) Eine waagerechte weiße Lichtlinie (Bild 4):

In der Teilstrecke befindet sich kein Talfahrer.



Bild 4

5. Ferner können an den Signalstellen folgende Zeichen gezeigt werden:

- a) an der Signalstelle A

- aa) ein weißes Licht, nur für die Talfahrt sichtbar:

den Talfahrern wird mitgeteilt, dass die Lichtwahrschau in Betrieb ist.

- bb) zusätzlich ein weißes Blinklicht, nur für die Talfahrt sichtbar:

ein Verband mit einer Länge über 110 m fährt am Tauberwerth (Teilstrecke 3) zu Berg.

- b) an der Signalstelle B

ein weißes Blinklicht, nur für die Talfahrt sichtbar:

ein Verband mit einer Länge über 110 m umfährt das Betteck zu Berg.

6. Eine Sperrung der Schifffahrt für die Talfahrt wird an den Signalstellen A oder B durch zwei nur für die Talfahrt sichtbare rote Lichter übereinander angezeigt.

Eine Sperrung der Schifffahrt für die Bergfahrt wird an den Signalstellen D oder E durch zwei nur für die Bergfahrt sichtbare rote Lichter übereinander angezeigt.

§ 12.03¹

Besondere Regeln für die Fahrt in der Wahrschaustrecke

1. In bestimmten Verkehrssituationen besteht ein Begegnungsverbot am Bankeck (km 555,60 bis km 555,20), am Betteck (km 553,61 bis km 553,30) und am Jungferngrund (km 551,20 bis km 550,60).

¹ § 12.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

Dieses Begegnungsverbot gilt

- a) für bergfahrende Fahrzeuge und Verbände, deren Länge 110 m nicht überschreitet, ausgenommen Kleinfahrzeuge, wenn diesen an der Signalstelle A, C oder E im unteren Feld ein Lichtzeichen gem. § 12.02 Nummer 4 Buchstabe a angezeigt wird.
- b) für bergfahrende Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m, wenn diesen an der Signalstelle A, C oder E im unteren Feld ein Lichtzeichen gem. § 12.02 Nummer 4 Buchstabe a oder b angezeigt wird.
- c) für bergfahrende Verbände mit einer Länge über 110 m, wenn diesen an der Signalstelle A, C oder E im unteren Feld ein Lichtzeichen gem. § 12.02 Nummer 4 Buchstabe a, b oder c angezeigt wird.

Bei einem Begegnungsverbot nach Satz 1 müssen die Bergfahrer unterhalb des Bankecks, des Bettecks oder des Tauberwerths anhalten, bis die Talfahrer am km 555,60 bzw. am km 553,60 oder am km 551,20 vorbeigefahren sind.

2. Die Bergfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen bei der Annäherung an das Bankeck, das Betteck oder das Tauberwerth die Talfahrer mit Sprechfunk ansprechen und diese auffordern, ihnen Art, Namen, Standort und Fahrtrichtung des Fahrzeugs mitzuteilen.
3. Nach Überschreiten der Hochwassermarke I am Pegel Kaub (4,60 m) gilt für alle Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Kleinfahrzeuge, am Bankeck (km 555,60 bis km 555,20), am Betteck (km 553,60 bis km 553,30) und am Jungferngrund (km 551,20 bis km 550,60) ein Begegnungs- und Überholverbot.
4. Zu Tal fahrende Fahrzeuge mit einer Breite von 15 m und mehr müssen bei km 548,00 auf Kanal 18 „Oberwesel Wahrschau“ rufen und Fahrzeugart, Namen, Standort, Breite und Fahrtrichtung ihres Fahrzeugs mitteilen.
5. Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge, die innerhalb der Wahrschaustrecke an- bzw. ablegen oder wenden und wieder zurückfahren, müssen dies über Kanal 18 der Revierzentrale über das Rufzeichen „Oberwesel Wahrschau“ anzeigen.
6. Ist die Lichtwahrschau außer Betrieb, gelten, ausgenommen für Kleinfahrzeuge, folgende Regelungen:
 - a) Die Regelungen unter Nummer 1 und 2 gelten für alle zu Berg fahrenden Fahrzeuge und Verbände.
Meldet sich kein Talfahrer dürfen die Bergfahrer das Bankeck, Betteck oder den Jungferngrund nur umfahren, wenn sie vorher auf Kanal 10 einen tiefen Ton von 1 Sekunde Dauer empfangen haben. Dieser Ton dient der Kontrolle des ordnungsgemäßen Funkbetriebs auf der Strecke Oberwesel bis St. Goar.
 - b) Talfahrer müssen während der Vorbeifahrt am km 548,50 oberhalb des Hafens Oberwesel, an der oberen Trennungstone am Geisenrücken (km 552,00) und am Betteck (km 553,60) Art, Namen, Standort und Fahrtrichtung ihres Fahrzeugs ansagen. Dieselben Angaben müssen sie ansagen, wenn sie von einem Bergfahrer angesprochen werden. Nach jeder Meldung muss die Sprechfunktanlage wieder auf Empfang geschaltet werden.

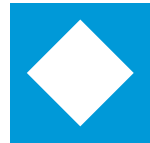
E.5.10 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.06 Nr. 1)



E.5.11 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.06 Nr. 1)



E.5.12 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.06 Nr. 1)



E.5.13 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.06 Nr. 1)



E.5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.06 Nr. 1)



E.5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.06 Nr. 1)



E.6 Erlaubnis zum Ankern auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.03 Nr. 2)



E.6.1¹ Erlaubnis zur Benutzung von Ankerpfählen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.03 Nr. 3)



¹ E.6.1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-14).

E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
(§ 7.04 Nr. 2)



E.7.1 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer für das sofortige Ein- oder Ausladen eines Kraftwagens.
(§ 7.04 Nr. 2)



E.8 Hinweis auf eine Wendestelle.
(§§ 6.13 und 7.02 Nr. 1 Buchstabe i)



E.9

a) Einmündende Wasserstraßen gelten als Nebenwasserstraßen.
(§ 6.16 Nr. 1)



b) wie vor.



c) wie vor.



E.10

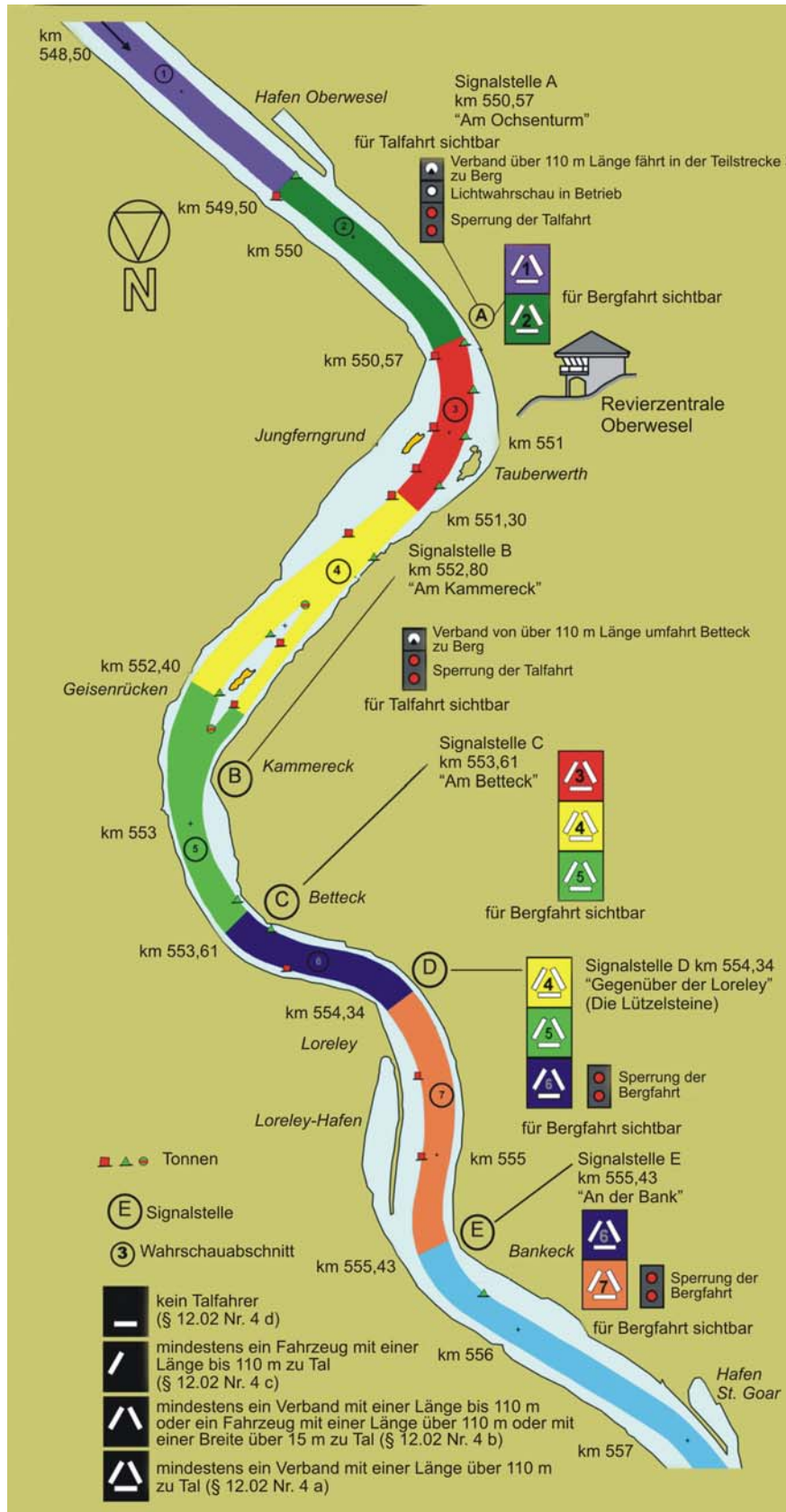
a) Die benutzte Wasserstraße gilt als Nebenwasserstraße der einmündenden.
(§ 6.16 Nr. 1)



b) wie vor.



LICHTWAHRSCHAU OBERWESEL - ST. GOAR RHEIN-KM 548,50 - 555,43



¹ Anlage 9 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

